

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde TRULBEN

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle, im folgenden „TRUALBHALLE“ genannt, steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde TRULBEN.

§ 2 Art der Gestattung

1. Soweit die Trualbhalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Trulben benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes allen Personen, Vereinen und Vereinigungen zur Verfügung. Das Foyer mit kleinem Sitzungsraum ist verpachtet und wird nicht weitervermietet. Eine Unterverpachtung durch den Pächter ist nicht zulässig.
2. Für die Benutzung zu Übungszwecken und Sitzungen durch örtliche Vereine und Vereinigungen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
3. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Vereinigungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet und für private oder gewerbliche Veranstaltungen, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
4. Der Benutzer hat Aufschreibung über alle in den benutzten Räumen stattfindenden Veranstaltungen (auch Übungs- bzw. Trainingsstunden) zu führen.

§ 3 Umfang der Gestattung

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Trualbhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder wenn die Halle an Dritte zur Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen übergeben wird, kann die Gestattung nach § 2 Absatz 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb. Eine solche Inanspruchnahme ist für den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh als möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
3. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

4. Die Ortsgemeinde Trulben hat das Recht, die Trualbhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde Trulben nach Absatz 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörenden Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Übungsstunden (Trainingsstunden) und der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Umfang der sportlichen Benutzung

1. Die Benutzung der Trualbhalle wird von der Ortsgemeinde Trulben in einem Benutzungsplan (§ 6) geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Termine mit der Ortsgemeinde abzustimmen und erst nach deren Zusage bindend.
2. Für Übungszwecke steht die Turnhalle täglich bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens sieben Benutzer anwesend sind. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzungsplan.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde Trulben zulässig.
4. Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

§ 6 Benutzungsplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragtes rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01. Oktober überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet und unter Vorbehalt erteilt.

§ 7

Besondere Regelung bei außersportlichen Veranstaltungen

1. Den Benutzern wird bei Veranstaltungen gestattet, die Umkleieräume als Bar zu betreiben. Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden ihnen die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.
2. Den tierzüchterisch tätigen Vereinen wird die Benutzung des Geräteraumes zu Ausstellungszwecken gestattet.
3. Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag – bei Bedarf sofort – nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Dabei entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.
4. Die Turnhalle ist besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben. Alle übrigen benutzten Räume sind nass zu reinigen.
5. Die tägliche Reinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
6. Wegen der Vertragsbindung der Ortsgemeinde an die Parkbrauerei Pirmasens und die Winzergenossenschaft Herrenberg & Honigsäckel, Ungstein, wird der Veranstalter verpflichtet, alle Biere, Weine und nichtalkoholischen Getränke aus dem Lager der Tualbhalle zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf Veranstaltungen im Außenbereich der Tualbhalle.

§ 8

Pflichten der Benutzer bei außersportlichen Veranstaltungen

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten der Tualbhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Tualbhalle so gering wie möglich gehalten werden können.
3. Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere gemeinsam die Tualbhalle, einigen diese sich, zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten, auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen.
5. Die Benutzung der Tualbhalle und ihre Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

§ 9 Ordnung des sportlichen Übungsbetriebes

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes für Schulen, Sportvereine und sonstige Gruppen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Übungsleiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
2. Alle Geräte und Einrichtungen der Trualbhalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach benutzt werden.
3. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
4. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
5. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbahre Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
6. Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
7. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
8. Bei Benutzung der energieverbrauchenden Einrichtungen (Duschen, Haartrockner usw.) ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten.
9. Nach Abschluss der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
10. Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Falschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
11. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.
12. Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung in den Unterhaltungskosten ein Unkostenbeitrag in entsprechender Höhe vom Benutzer erhoben.

§ 10 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Die Trualbhalle steht Sportorganisationen und Vereinen unter Beachtung § 2 Abs. 4 kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

§ 11 Festsetzung einer Benutzungsgebühr

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Diese gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
2. Die Gebühr beträgt

a) bei einer eintägigen Veranstaltung	175 €
b) jeder weitere Tag	90 €
c) für die Benutzung von Foyer und kleinem Sitzungsraum in Verbindung mit der Nutzung der Halle pro Tag	50 €
d) für die Benutzung weiterer Räume je Raum	25 €
e) für die Benutzung der Küche pro Tag	25 €
f) zu den nach a) bis e) zu erhebenden Gebühren ist ein Aufschlag für den Stromverbrauch in Höhe von pro kWh zu erheben.	0,25 €

Bei der Benutzung durch Auswärtige erhöhen sich die Sätze nach Absatz 2 um 50 Prozent.

Für die ausschließliche Benutzung der Turnhalle für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb durch auswärtige Vereine und Gruppen ist eine Gebühr

für die 1. Stunde von	20 €
-----------------------	------

für die weitere daran anschließende Stunde	10 €
--	------

zu entrichten.

3. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für die Heizung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z. B. Bühne, Küche, Lagerraum). Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen oder zu außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, so ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung von 20 € für jede angefangene Stunde zu zahlen.
4. Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen oder ermäßigt werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in geeigneten Fällen, z.B. Theater, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, die Gebühr nach Abs. 2 a), b) und c) bis auf die Hälfte zu ermäßigen.
5. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto Nr. 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann im voraus verlangt werden.
6. Der Gemeinderat ist durch den Ortsbürgermeister über die ausgesprochenen Ermäßigungen bei der Benutzungsgebühr regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Trulben überlässt dem Benutzer die Trualbhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
4. Die Ortsgemeinde Trulben schließt für die außersportlichen Veranstaltungen eine Sammel-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 Prozent der nach § 11 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Zusätzlich zur Benutzungsordnung gilt die Hausordnung, die als Anlage beiliegt und im Foyer und in den Umkleideräumen der Turnhalle aushängt.

§ 13 In-Kraft-Treten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juli 1991 außer Kraft.

Trulben, 20. November 2001

STÖB.....
Der Ortsbürgermeister